

# Amtsblatt



STADT  
**erkroth**  
DAS TOR ZUM NEANDERTAL

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**11. Jahrgang**

**Nr. 23**

**02.11.2006**

---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) der Stadt Erkrath vom 27.10.2006	2
Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürger- entscheiden in Erkrath vom 27.10.2006	13
Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Ge- bührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 27.10.2006	18
Sitzungstermine	20

\*\*\*

**Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer  
(Vergnügungssteuersatzung)  
der Stadt Erkrath vom 27.10.2006**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, Seite 498) und der §§ 1 – 3 und 20 des Kommunalabgaben-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, Seite 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.04.2005 (GV NRW, Seite 488), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 26.10.2006 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Erkrath beschlossen:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen im Gebiet der Stadt Erkrath folgende Vergnügungen gewerblicher Art, im Nachfolgenden „Veranstaltungen“ genannt:

1. Tanzveranstaltungen, einschl. Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
2. Schönheitstänze (z. B. Striptease, Peepshows, Tabledances) und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Sex- und Erotikmessen;
4. a) Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen und Bildern;  
b) Vorführung von Filmen oder Bildern in Nachtlokalen, Bars, Sauna- und Swinger-Clubs, Massagesalons und ähnlichen Betrieben;
5. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
6. Die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenspiel- oder ähnlichen Apparaten
  - a) in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Apparat ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Si-

mulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

## § 2

### Steuerfreie Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1

(1) Steuerfrei sind

1. Familien- und Betriebsfeiern,
2. nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen, deren Vereinszweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, der Sport, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums und die Berufsertüchtigung sind,
3. Feiern, die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit sind oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen,
4. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe,
5. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung angegeben worden ist,
6. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 6 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

(2) Vereine und Einrichtungen, die die in § 2 Abs. 1 genannten Zwecke verwirklichen und bei Veranstaltungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 5 ist die Steuerfreiheit durch die Vorlage des Körperschaftssteuerfreistellungsbescheides zu belegen.

## § 3

### Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 6 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.
- (2) Neben dem Veranstalter ist auch derjenige Steuerschuldner, dem aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern dieser an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist oder im Rahmen der Veranstaltung Speisen und Getränke verkauft.
- (3) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 AO.

**§ 4****Erhebungsformen**

- (1) Die Steuer wird erhoben als
  1. Kartensteuer nach § 5,
  2. Pauschsteuer nach § 6 bis 8.
- (2) Die Steuer wird für jede Veranstaltung gesondert berechnet.

**II. Kartensteuer****§ 5****Steuersatz bei Filmveranstaltungen und Vorführungen von Bildern**

- (1) Der Steuersatz beträgt bei Filmveranstaltungen und Vorführungen von Bildern im Sinne des § 1 Nr. 4 a) 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (2) Der Steuersatz beträgt 10 v. H. , wenn der Hauptfilm nach §§ 11, 14 des Jugendschutzgesetzes gekennzeichnet ist. Eine Steuer wird nicht erhoben, wenn bei der Filmveranstaltung nach § 1 Nr. 4 a) neben dem Hauptfilm im Sinne von Satz 1 ein Vorfilm gezeigt wird, der von einer von der Landesregierung bestimmten Stelle als wertvoll oder besonders wertvoll anerkannt oder mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist.
- (3) Bei Filmveranstaltungen und Vorführungen von Bildern gem. § 1 Nr. 4 b) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat 100 Euro je Bildschirm, Fernseher, Leinwand oder ähnlichen Film- / Bildbetrachtungsmedien, soweit für die Film- / Bildbetrachtung kein zusätzliches Eintrittsgeld erhoben wird. Wird für die Film- / Bildbetrachtungsmedien im Sinne des Satzes 1 ein separates Entgelt erhoben, richtet sich die Versteuerung nach Abs. 1.
- (4) Fallen Filmveranstaltungen und Vorführungen von Bildern mit anderen Vergnügungen nach § 1 zusammen, beträgt der Steuersatz 25 v. H.
- (5) Der Veranstalter hat die Filmveranstaltung und die Vorführung von Bildern unter Angabe des Eintrittspreises/Anzahl gem. §5 Abs. 5 – spätestens zwei Wochen vor Beginn – bei der Kämmerei der Stadt Erkrath (im Folgenden als Stadt bezeichnet) anzumelden.
- (6) Ein ermäßigter Steuersatz (§ 5 Abs. 2) oder eine Steuerbefreiung (§ 5 Abs. 2) ist mit der Anmeldung zu beantragen. Dem Antrag sind die Nachweise über das durch die von der Landesregierung bestimmten Stelle vergebene Prädikat und die Kennzeichnung der Filme durch die oberste Landesbehörde gemäß §§ 11, 14 des Jugendschutzgesetzes beizufügen.
- (7) Die Stadt kann im Einzelfall mit dem Veranstalter Abweichungen von den in den Absätzen 1 – 5 getroffenen Bestimmungen vereinbaren, wenn dies zur Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

### III. Pauschsteuer

#### § 6

#### Besteuerung nach Spielumsatz

- (1) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 beträgt die Pauschsteuer 10 v. H. des Spielumsatzes.
- (2) Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge. Für den Nachweis ist dieser je Spiel durch den Veranstalter aufzuzeichnen.
- (3) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Kalendertage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Kalendertag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (4) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

#### § 7

#### Besteuerung von Apparaten

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs-, Warenauspiel- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl und Dauer der Aufstellung. Als Einspielergebnis ist der Gesamtbetrag der in Geldspielapparaten eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne - bereinigt um die Veränderung der Röhreninhalte und des Fehlbeitrages – anzurechnen (sogenannte elektronische Kasse).
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 6a) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 12 v. H. des Einspielergebnisses,  
**höchstens 185,00 €/ ohne Nachweis**
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **50,00 €**
  2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 6b) bei
    - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 v. H. des Einspielergebnisses,  
**höchstens 60 €/ ohne Nachweis**
    - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit **30,00 €.**
  3. a) von Personalcomputern ohne Multimediaausstattung **10,00 €**  
b) von Personalcomputern mit Multimediaausstattung **15,00 €.**  
(z. B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen-/vorinstallierten Spielen)

4. unabhängig vom Aufsteller für Apparate, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere, Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges, pornographische oder die Würde des Menschen verletzende Praktiken und ähnliches dargestellt werden **500,00 €.**

Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind in jedem Fall als gegeben anzusehen, wenn das auf dem Apparat installierte Spiel von der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge – z. B. durch separate Geldeinwürfe – ausgelöst werden können.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates an einem Aufstellort bis zum 7. Kalendertag des laufenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen.
- (5) Für Spielapparate im Sinne des § 1 Nr. 6 hat der Steuerschuldner (§ 3) bis zum 7. Kalendertag des laufenden Monats der Stadt eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichem Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet Erkrath gehaltenen Apparate und die Berechnung der Vergnügungssteuer abzugeben.
- (6) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit sind den Vergnügungssteuererklärungen Zählwerksausdrucke für den Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Geräte name, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerksausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerksausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die Datenauslesung muss innerhalb der letzten 5 Werktage des Vormonates erfolgt sein, soweit die Stadt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

- (7) Alle Zu- und Abgänge von Apparaten, die seit Abgabe der letzten Vergnügungssteuererklärung durchgeführt wurden, sind taggenau in der Vergnügungssteuererklärung des Folgemonats anzugeben. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung des Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Wird ein Spielapparat ohne Gewinnmöglichkeit ausgetauscht, ist dieses nicht anzuzeigen.
- (8) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit eine gleichartige Apparat, so wird die Vergnügungssteuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

- (9) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner oder der nach besonderer Aufforderung Verpflichtete die Vergnügungssteuererklärung abweichend von Abs. 5 jährlich abgibt. Diese Vergnügungssteuererklärung ist bis zum 7. Januar eines jeden Jahres abzugeben. In diesem Falle wird die zu entrichtenden Steuer für Geldspielapparate mit Gewinnmöglichkeit zunächst als Vorauszahlung aufgrund des Vorjahresergebnisses durch Bescheid festgesetzt. Liegt ein Vorjahresergebnis nicht vor, kann die Vorauszahlung nach Vereinbarung mit der Stadt veranlagt werden. Die Fälligkeit richtet sich nach § 11 Abs. 4 der Satzung. Eine Änderung der Vorauszahlungshöhe kann auf Antrag oder von Amts wegen erfolgen.

Die endgültige Abrechnung der Vergnügungssteuer erfolgt bis zum 15.01. eines jeden Jahres. Dazu hat der Steuerschuldner eine Steueranmeldung nach amtlichem Vordruck (Vergnügungssteuererklärung), aufgeteilt nach Aufstellorten, und auf Anordnung der Stadt nach Kalendermonaten, abzugeben. Die hierfür erforderlichen Angaben der Vergnügungssteuererklärung richten sich nach Abs. 6.

Die Stadt erlässt nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes einen Steuerbescheid, indem bisher festgesetzte Vorauszahlungen mit dem Steuerbescheid abgerechnet werden.

Für Folgezeiträume ergeht ein neuer Vorauszahlungsbescheid. Bis zur Bekanntgabe der geänderten Vorauszahlung ist diese in der zuvor festgesetzten Höhe weiter zu zahlen.

Bei Veränderung der Aufstellung ist sofort eine neue Vergnügungssteuererklärung – nach amtlichem Vordruck – einzureichen.

- (10) Apparate im Sinne des § 1 Nr. 5 und 6 gelten als benutzbar, wenn diese augenscheinlich einsatzfähig sind. Wird ein derartiger Apparat nicht mehr eingesetzt (z.B. defekt), so ist dieser abzudecken und mit einem schriftlichen Hinweis entsprechend zu kennzeichnen. Der Apparat ist spätestens am folgenden Tag abzubauen.
- (11) Eine vorübergehende Betriebsschließung wird bei der Steuerfestsetzung kalendermonatlich berücksichtigt, wenn diese der Stadt vor der Schließung schriftlich angezeigt worden ist. Der Aufstellort muss jedoch wenigstens einen vollen Kalendermonat geschlossen sein. Wird im Laufe des Kalenderjahres die Aufstellung von Apparaten im Sinne von Abs. 1 im Stadtgebiet Erkrath vollständig eingestellt, ist bis zum 7. Kalendertag des auf die Aufgabe folgenden Monats entweder eine Vergnügungssteuererklärung nach Abs. 5 oder 9 für alle im Kalenderjahr vergangenen Monate einzureichen.

## § 8

### Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 – 3 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien. Diese Flächen sind jedoch nur zu 60 % anzurechnen.

- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche
- a) 2,00 € für Tanzveranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 und Filmveranstaltungen gem. § 1 Nr.3 (ohne pornographischen Inhalt).
  - b) 4,00 € für Schönheitstänze und Darbietungen ähnlicher Art gem. § 1 Nr. 2 sowie Filmveranstaltungen gem. § 1 Nr. 3 (mit pornographischem Inhalt).
- (3) Für Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, erhöhen sich die Vergnügungssteuersätze für jede weitere Stunde nach Abs. 2 Buchstabe a) um 50 Cent und nach Buchstabe b) um 1,00 €. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Kalendertage ohne Unterbrechung andauern, wird die Steuer durchgehend berechnet.
- (4) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder zur Vereinfachung der Berechnung führt.

#### **IV. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 9**

#### **Anmeldung, Abmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 3 sind spätestens 2 Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Erkrath anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt kann auf Antrag zulassen, dass der Steuerschuldner (§3) eine Vergnügungssteuererklärung auf amtlichem Vordruck abgibt. Auf diesem Vordruck sind die im abgelaufenen Zeitraum erzielten vergnügungssteuerpflichtigen Umsätze darzustellen. Die Vergnügungssteuer ist entsprechend zu berechnen. Die Stadt legt fest, in welchen Zeitabständen und zu welchen Stichtagen die Vergnügungssteuer bei ihm eingereicht werden muss.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.
- (4) Wird eine Veranstaltung nach § 1 Nrn. 1 – 3 nicht durchgeführt, ist die Stadt spätestens einen Arbeitstag (montags – freitags) vor dem ursprünglich vorgesehenen Termin schriftlich und innerhalb der Geschäftszeiten (Mo-Do 9 bis 16 Uhr, Fr 9 bis 12 Uhr) zu informieren.

##### **§ 10**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 5 Abs. 3 entsteht mit der Aufstellung der Film- / Bildbetrachtungsgeräte.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 6 (Spielumsatz) entsteht mit Beendigung eines Spiels.

- (3) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 7 (Besteuerung von Apparaten) entsteht
- bei Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 mit dem Beginn des Spiels,
  - bei Abs. 2 Nr. 3 mit der Aufstellung.
- (4) Der Vergnügungssteueranspruch nach § 8 (Raumgröße) entsteht mit Beginn der Veranstaltung.
- (5) Wird für die Veranstaltung kein Eintritt (z.B. nur Mindestverzehr) erhoben, entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit Beginn der Veranstaltung.

## § 11

### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer sowie die Sicherheitsleistung werden mit Steuerbescheid festgesetzt und nach Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe fällig.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (3) In den Fällen des § 6 (Spielumsatz) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) In den Fällen des § 7 (Besteuerung von Apparaten) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (5) In den Fällen des § 8 (Größe des benutzten Raumes) ist die Steuer am 7. Kalendertag des Folgemonates fällig. Bei Nachveranlagung ist die Steuer innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (6) In den Fällen des § 12 (Steuerschätzung) werden die Forderungen innerhalb 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (7) In den Fällen des § 13 (Verspätungszuschlag) werden die Forderungen innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (8) In allen übrigen Fällen wird die Vergnügungssteuer mit Ablauf von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

## § 12

### Steuerschätzung

Verstößt der Veranstalter gegen eine der Bestimmungen dieser Satzung und sind infolgedessen die Besteuerungsgrundlagen nicht mit Sicherheit festzustellen, so wird die Steuer gem. § 12 KAG NRW i.V.mit § 162 AO geschätzt.

**§ 13****Verspätungszuschlag**

Wenn der Steuerschuldner die in dieser Satzung angegebenen Fristen nicht wahr, kann gemäß § 12 KAG NRW i. V. mit § 152 AO ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

**§ 14****Mitwirkungspflichten des Steuerschuldners**

- (1) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten der Stadt Erkrath Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Erkrath vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und - in der Regel nach vorheriger Absprache – in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Es sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner oder die von ihm betrauten Personen nicht in der Lage Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung des Sachverhaltes unzureichend oder versprechen Auskünfte des Steuerschuldners bzw. der von ihm betrauten Personen keinen Erfolg, so kann die Stadt auch andere, z. B. Betriebsangehörige, um Auskunft ersuchen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig in den Geschäftsräumen oder, soweit ein geeigneter Geschäftsraum nicht vorhanden ist, in den Wohnräumen oder an der Amtsstelle vorzulegen. Auf die Bestimmungen des § 12 KAG NRW i.V.m. §§ 90 und 93 AO wird hingewiesen.
- (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommenen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne des § 12 KAG NRW i.V.m. § 147 AO.
- (3) Die Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt sind berechtigt Grundstücke, Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten. Auf § 12 KAG NRW i.V.m. §§ 98 und 99 AO wird verwiesen.
- (4) Sowohl der Veranstalter als auch der Eigentümer, der Vermieter, der Besitzer und der sonstige Inhaber der benutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, mit Dienstausweis oder sonstiger Vollmacht ausgestatteten Beschäftigten oder Beauftragten der Stadt zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen unentgeltlich Einlass in die Veranstaltungsräume, auch während der Veranstaltungen, zu gewähren.

**§ 15****Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Vergnügungssteuer im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten zulässig:

- a) Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsname
- b) Anschrift
- c) Bankverbindung

d) durch Mitteilungen bzw. Übermittlungen von

- Ordnungsämtern
- Einwohnermeldeämtern
- Gewerbemeldestellen
- Sozialversicherungsträgern
- Bundeszentralregister
- Finanzamt
- Gewerbezentralregister
- anderen Behörden.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

## § 16

### Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) KAG NRW in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder fahrlässig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwider handelt.

- |     |                  |   |
|-----|------------------|---|
| 1.  | § 5 Abs. 6       | Anmeldung von Filmveranstaltungen   |
| 2.  | § 6 Abs. 2       | Nachweis der Umsätze je Spiel   |
| 3.  | § 6 Abs. 3       | Erklärung des Spielumsatzes   |
| 4.  | § 7 Abs. 4       | Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates                          |
| 5.  | § 7 Abs. 5 u. 6  | fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes                      |
| 6.  | § 7 Abs. 7       | verspätete oder unvollständige Erklärung des Apparatebestandes                    |
| 7.  | § 7              | Abs. 9 fristgemäße und vollständige Erklärung des Apparatebestandes               |
| 8.  | § 7 Abs. 10      | Kennzeichnung und Abbau defekter Automaten  |
| 9.  | § 7 Abs. 11      | fristgemäße Anzeige einer Betriebsschließung                                      |
| 10. | § 9 Abs. 1       | Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen |
| 11. | § 9 Abs. 4       | Nichtabmeldung einer Veranstaltung  |
| 12. | § 14 Abs. 1      | Mitwirkungspflichten, Erstellen und Vorlage von Unterlagen                        |
| 13. | § 14 Abs. 3 u. 4 | Verweigerung des Zutritts   |

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 20.000 € geahndet werden.

(3) Die Vorschriften der §§ 17 und 20 KAG NRW über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung sind anzuwenden.

## § 17

### In-Kraft-Treten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Erkrath in der zuletzt gültigen Fassung vom 13.12.2002 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, 27.10.2006

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden in Erkrath vom 27.10.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 498) und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Erkrath am 26.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Redaktionelle Änderungen zur Klarstellung, Korrektur und Erweiterung der Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 11.05.2000 (**Satzung**) werden folgendermaßen vorgenommen:

1. Die Satzung wird einer neuen Gliederung nach Ordnungszahlen und Buchstaben unterzogen.
2. Die Satzung wird an die neue Rechtschreibung angepasst. Groß- und Kleinschreibung sowie die Zeichensetzung werden insgesamt berichtigt.
3. Rechtschreibkorrekturen werden wie folgt vorgenommen:
  - a. In § 2 Absatz 3 wird „incl.“ durch „inkl.“ ersetzt.
  - b. In § 6 Absatz 1 wird das „der“ vor „dem Bürgerentscheid“ gestrichen. In Absatz 4 wird „öffentliche“ durch „öffentlich“ ersetzt.
  - c. In § 12 Absatz 2 wird „mach“ durch „macht“ ersetzt.
  - d. In § 15 Absatz 2 wird „an Hand“ durch „anhand“ ersetzt.
  - e. In § 17 Absatz 2 wird „festgestellt“ durch „festgestellte“ ersetzt.
4. Änderungen werden wie folgt vorgenommen:
  - a. § 2 wird um den nachstehenden ersten Absatz ergänzt. Bisher befand sich diese Regelung unter § 9 Absatz 1; dort wird sie nunmehr gestrichen. Der bisherige § 2 Absatz 1 wird zu Absatz 2, Absatz 2 wird zu Absatz 3, Absatz 3 wird zu Absatz 4:

„1. Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.“
  - b. § 2 Absatz 3 wird um den nachfolgenden Satz 1 wie folgt ergänzt:

„Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand.“
  - c. § 7 wird um die nachfolgenden Absätze 4 bis 6 ergänzt. Die neuen Absätze 5 und 6 entsprechen der bisherigen Regelung des § 9 Absatz 3 und 4. Die Regelungen in § 9 Absatz 3 und 4 entfallen durch die Verschiebung. In den Absätzen 2 und 5 wird nur „ein gültiger Ausweis“ gestrichen und durch „der/n gültige/n Personalausweis oder Reisepass“ ersetzt. § 7 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:

### „§ 7

#### **Benachrichtigung der Abstimmberechtigten / Bekanntmachung**

1. Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses benachrichtigt der Bürgermeister jeden Abstimmberechtigten, der in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
2. Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  - a. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
  - b. den Stimmbezirk und den Stimmraum,

- c. ein Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
  - d. die Nummer, unter der der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  - e. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und den gültigen Personalausweis oder Reisepass zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
  - f. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
  - g. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheines und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
3. Die Rückseite der Benachrichtigung muss einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines enthalten.
  4. Spätestens am Tage vor der Auslegung des Abstimmungsverzeichnisses macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
    - a. den Tag des Bürgerentscheides und den Text der zu entscheidenden Frage,
    - b. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis ausliegt,
    - c. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.
  5. Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht der Bürgermeister unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Absatz 5 den Tag des Bürgerentscheides, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und die Stimmräume öffentlich bekannt.

Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

- a. die Einteilung des Abstimmungsgebietes in Stimmbezirke und die Aufzählung der Stimmräume,
- b. den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
- c. den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll, und dass der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen ist, damit sich der Abstimmende bei Verlangen über seine Person ausweisen kann,
- d. den Hinweis, dass der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,
- e. den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief geheim abgestimmt werden kann.

6. Ein Abdruck der Abstimmungsbekanntmachung ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel als Muster beizufügen.“
- d. Die alten §§ 8 bis 19 ändern sich numerisch in §§ 9 bis 20.
- e. Aufgrund der o.a. Änderung nach § 1 Absatz 4 lit. d wird in der nunmehr als § 14 Absatz 2 lit. e bezeichneten Satzungsregelung „Stimmumschlag“ durch „Stimmbriefumschlag“ ersetzt. In Absatz 3 wird „Stimmbezirk“ durch „Stimmgebiet“ ersetzt.
- f. Die nun aufgrund der o.a. Änderung nach § 1 Absatz 4 lit. d dieser Änderungssatzung als § 17 Absatz 1 bezeichnete Satzungsregelung wird wie folgt geändert:
- „1. Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.“
- g. Aufgrund der o.a. Änderung nach § 1 Absatz 4 lit. d wird die nunmehr als § 19 bezeichnete Satzungsregelung folgendermaßen geändert:

### „§ 19

#### **Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW S. 592, 967) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7 bis 11, 12 Abs.1, 2 und 4, 13 bis 22, 33 bis 60, 63, 81 bis 83.“

### § 2

§ 8 der Satzung wird nach Verlegung der Regelungen zur Bekanntmachung (nunmehr in § 7) und des „Tages des Bürgerentscheides“ (nunmehr in § 9) wie folgt neu gefasst:

### „§ 8

#### **Abstimmungsheft / Informationsblatt**

1. Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft / Informationsblatt der Stadt Erkrath zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
2. Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
  - a. die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief;
  - b. eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen;

- c. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben;
  - d. eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenden Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben;
  - e. eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
3. Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 lit. b bis d). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, ggf. des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft / Informationsblatt gem. Abs. 2 lit. b Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
  4. Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Erkrath veröffentlicht.“

### § 3

1. § 6 Absatz 3 der Satzung wird konkretisiert:  
„3. Inhaber eines Stimmscheines können ihre Stimme in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes an der Abstimmungsurne oder durch Brief abgeben.“
2. Die nun aufgrund der voranstehenden Änderung als § 12 Absatz 1 Satz 2 bezeichnete Satzungsregelung wird konkretisiert:  
„Er gibt seine Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.“

### § 4

1. Die nun aufgrund der o.a. Änderung nach § 1 Absatz 4 lit. d dieser Änderungsatzung als § 12 Absatz 4 bezeichnete Satzungsregelung wird wie folgt ergänzt:  
„4. Der Abstimmende kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Abstimmender, der des Lesens unkundig oder aufgrund körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder in die Abstimmungsurne zu werfen, bestimmt eine andere Person (Hilfsperson), deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Abstimmungsvorstand bekannt. Hilfsperson kann auch ein vom Abstimmberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.“

2. Die nun aufgrund der o.a. Änderung nach § 1 Absatz 4 lit. d dieser Änderungssatzung als § 13 Absatz 2 bezeichnete Satzungsregelung wird wie folgt geändert:
- „2. Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 12 Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.“

## § 5

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 27.10.2006

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung**  
**zur 6. Änderung der Satzung**  
**über die Straßenreinigung und die Erhebung von**  
**Straßenreinigungsgebühren**  
**(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**  
**in der Stadt Erkrath vom 27.10.2006**

Aufgrund der § 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Ersten Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV NRW S. 498), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706 9, zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV NRW S. 274) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SVG NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechtes an den Euro vom 25.09.2001 (GV NRW 2001 S. 728), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 26.10.2006 folgende 6. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath beschlossen.

**§ 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Erkrath vom 23.12.1998 in der Fassung der 5. Änderung vom 29.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühr unterscheidet jeweils in Grund- und Zusatzgebühr für die Straßenreinigung und in eine Gebühr für den von der Stadt durchgeführten Winterdienst.

Sie beträgt jährlich je m<sup>2</sup>-Grundstücksfläche für

1. Fußgängerzonen bei zweimaliger Reinigung in der Woche Straßenreinigung und Winterdienst	0,4254 €
2.1.: Straßenreinigung	
Grundgebühr	0,0072 €
Zusatzgebühr	0,0238 €
2.2.: Winterdienst	0,0399 €

Hieraus ergeben sich folgende Tarife:

<b>Tarif</b>	<b>Umfasst</b>	<b>Gebühr €</b>
Tarif 1	Grundgebühr Straßenreinigung	0,0072
Tarif 2	Grundgebühr Straßenreinigung und Zusatzgebühr Straßenreinigung	0,0310
Tarif 3	Winterdienst und Grundgebühr Straßenreinigung	0,0471
Tarif 4	Winterdienst und Grundgebühr Straßenreinigung und Zusatzgebühr Straßenreinigung	0,0709
Tarif 5 (Fußgängerzone)	Fußgängerzone Winterdienst und Grundgebühr Fußgängerzone Straßenreinigung und Zusatzgebühr Fußgängerzone Straßenreinigung	0,4254

## § 2

Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 27.10.2006

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Sitzungstermine****November 2006**

Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	14.11.2006	17.00 Uhr	Bürgerhaus Hochdahl, Ver- sammlungsraum 3, Sedenta- ler Str. 105-107
--	----------	------------	-----------	--

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -12,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -6,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,50 EUR. Der Portokostenanteil fällt nicht an, wenn der Bezieher Selbstabholer ist.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*